

Allgemeine Geschäftsbedingungen Genusswerk Pur GmbH

I Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen und werden Inhalt des Vertrages.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, abweichen oder diese ergänzen, finden keine Anwendung. Sonstige anderweitige Vereinbarungen und Absprachen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung.

II Vertragsabschluss

1. Die Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Die Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware zustande. Entsprechendes gilt für Vertragsänderungen.

III Leistungsumfang

1. Der Lieferumfang sowie der Leistungsgegenstand ergeben sich aus dem jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Da das umfangreiche Waren Sortiment (Speisen) saisonalen Veränderungen unterliegt, bleibt vorbehalten, einen Austausch gegen gleichwertige Waren vorzunehmen, sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht lieferbar sein.
2. Die Genusswerk Pur GmbH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Unternehmen zugesagten Leistungen zu erbringen.
3. Die Genusswerk Pur GmbH benötigt für Ihre Veranstaltung eine Garantiezahl. Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns eine etwaige Veränderung der Personenanzahl unverzüglich, spätestens aber 4 Werktage vor der Veranstaltung (wobei der Tag der Veranstaltung nicht zählt) per E-Mail oder per Fax bekannt zu geben. Diese Zahl ist eine garantierte Mindestzahl, für die unser Haus alle Vorbereitungen trifft. Sollte die angegebene Mindestzahl die kalkulierte Gästeanzahl aus dem Angebot deutlich unterschreiten, muss dieses neu kalkuliert werden.

IV Lieferung, Lieferzeit

1. Die Liefer- und Leistungstermine ergeben sich jeweils aus den vertraglich konkret getroffenen Vereinbarungen.
2. Wird die Leistung auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen (bei Betriebsstörungen wie Streik oder Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw.) ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so wird das Genusswerk Pur von der Lieferverpflichtung frei. Hierbei ist es unerheblich, ob die angegebenen Hinderungsgründe beim Auftraggeber oder beim Genusswerk Pur eintreten.
3. Wird die Genusswerk Pur GmbH insoweit von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleiteten Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers. Der Auftraggeber ersetzt das Genusswerk Pur alle zur Durchführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines zur Leistungsfreiheit führenden Ereignisses entstandene erforderliche Kosten.
4. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die vom Genusswerk Pur nicht zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt eine Abstandsgebühr in der Höhe des von Genusswerk Pur nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart.
5. Die Selbstabholung beim Genusswerk Pur ist rechtzeitig vorher und ausdrücklich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Bei Selbstabholung trägt der Besteller die Kosten der Transportverpackung und der Transportversicherung selbst.
6. Der Besteller verpflichtet sich, die Sendung bei Empfang unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit der Artikel und offensichtliche Transportschäden hin zu überprüfen. Werden Schäden oder Fehlmengen festgestellt, muss der Besteller diese auf den Lieferpapieren vermerken. Liegt eine Fehlmenge bzw. ein Transportschaden vor, muss der Besteller den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen.

V Zahlung, Verzug, Aufrechnung

1. Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zu ihrer restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum vom Genusswerk Pur. Gegenstände, die Mietweise bzw. aus sonstigen Gründen überlassen werden (wie Verpackungen) bleiben im Eigentum vom Genusswerk Pur. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Im Falle einer Beschädigung hat der Besteller gleichwertigen Ersatz zu leisten.
2. Die Schlussrechnung ist binnen 10 Tagen und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
3. Das Genusswerk Pur behält sich vor, ab dem Zeitpunkt der Fixierung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30% der gesamten Auftragssumme bzw. die voraussichtlichen fixen Kosten (Equipment) als Anzahlung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Ab einer Auftragssumme von 15.000 Euro netto behält sich das Genusswerk Pur vor, eine Akontozahlung von 50% bis 10 Werktagen vor der Veranstaltung einzufordern.
4. Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder ist die Abnahme aus sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Umständen nicht möglich, so ist die Genusswerk Pur GmbH berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden, zumindest aber 20% der Nettorechnungswertes, vom Besteller ersetzt zu verlangen. Wenn nicht anders vereinbart, werden nach Auftragsvergabe bei Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltung 20%, bis 4 Tage vor Veranstaltung 50 %, unter 3 Tagen vor Veranstaltung 100% verrechnet.

VI Gewährleistung

1. Beanstandungen hinsichtlich der Lieferung und des Lieferumfanges sind unverzüglich beim Genusswerk Pur oder der vertraglich bezeichneten Kontaktperson mitzuteilen. Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nicht fristwährend nach und können die Mängel auf Grund des Verhaltens des Auftraggebers während oder bis zum Ende der Veranstaltung nicht mehr behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.
2. Werden Fehlmengen beanstandet, wird die fehlende Ware nachgeliefert. Für nachgewiesene Mängel der Ware leistet das Genusswerk Pur nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt diese Gewährleistung fehl, gewährt das Genusswerk Pur dem Besteller einen angemessenen Preisnachlass außer es wurde im Vorhinein schon ein Preisnachlass gegeben.
3. Dem Besteller überlassene Transportverpackung ist für den Rücktransport der Ware sorgfältig aufzubewahren. Der Besteller haftet für die Beschädigung von Transportverpackungen, die während seiner Besitzzeit eingetreten sind.

VII Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarungen durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz von der Genusswerk Pur GmbH
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Österreich.